

Telefon: 089/233 - 45160
Telefax: 089/233 - 45174

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
Gewerbeangelegenheiten
Gewerblicher Kraftverkehr
KVR-I/43

Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13293

1 Anlage

Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 22.01.2019 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	2
1. Anlass.....	2
2. Erhöhung der Taxitarife.....	2
2.1 Kilometerpreise und Wartezeitpreise.....	2
2.2 Messefestpreis.....	2
2.3 Zuschläge.....	3
2.4 Zuschlagsobergrenze.....	4
3. Abstimmung Referate / Fachstellen.....	5
3.1 Landratsämter München, Erding und Freising.....	5
3.2 Direktorium - Rechtsabteilung.....	5
3.3 Taxikommission.....	5
3.4 Anhörung des Bezirksausschusses.....	5
3.5 Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	5
II. Antrag des Referenten.....	6
III. Beschluss.....	6

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung - TTO) wurde am 25. Oktober 2016 vom Münchner Stadtrat beschlossen und soll in nachfolgenden Punkten aktualisiert werden.

2. Erhöhung der Taxitarife

2.1 Kilometerpreise und Wartezeitpreise

0 bis 5 Kilometer 0,20 Euro pro 100,00 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,00 km/h	Euro 2,00 (bisher 1,90)
5 bis 10 Kilometer 0,20 Euro pro 111,11 m, Umschaltgeschwindigkeit 16,67 km/h	Euro 1,80 (bisher 1,70)
Ab 10 Kilometer 0,20 Euro pro 117,65 m, Umschaltgeschwindigkeit 17,65 km/h	Euro 1,70 (bisher 1,60)
Der Wartezeitpreis - kunden- und verkehrsbedingt – beträgt je Stunde (0,20 Euro pro 24 Sek.)	Euro 30,00 (bisher 28,00)

2.2 Messefestpreis

1. Flughafen München auf kürzestem Weg zur Neuen Messe München	Euro 67,00 (bisher 63,00)
2. Neue Messe München auf kürzestem Weg zum Flughafen München	Euro 67,00 (bisher 63,00)

2.3 Zuschläge

Gepäck

a)

Üblicherweise im Fahrgastraum mitzuführendes Handgepäck (Gepäck unter einem Maß von 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen. frei

b)

Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück Euro 0,70 (bisher 0,60)

c)

Bei der Anwendung des Zuschlags für Fahrten mit einem Großraumtaxi gemäß § 3 Abs. 4 mit mindestens 5 Fahrgästen

sowie

Bei Anwendung des Bestellzuschlags für Großraumtaxis und Kombifahrzeuge mit erweiterter Ladefläche gemäß § 3 Abs. 5

ist die Mitnahme von bis zu 3 Gepäckstücken frei

Entgegennahme eines Fahrauftrages über Telekommunikationseinrichtung Euro 1,40 (bisher 1,20)

Fahrten mit Großraumtaxis

(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).

Abweichend von § 2 Abs. 1 beträgt der Zuschlag ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen, auch bei den in § 2 Abs. 3 genannten Festpreisen, pauschal

Euro 7,00 (bisher 6,00)

sofern kein Bestellzuschlag nach § 3 Abs. 5 erhoben wird.

Bei Anwendung des Zuschlags für Fahrten mit Großraumtaxi mit mindestens 5 Fahrgästen ist die Mitnahme von bis zu 3 Gepäckstücken gemäß § 3 Abs. 1. frei

Bestellung eines Großraumtaxi wenn weniger als 5 Fahrgäste befördert werden oder eines Kombifahrzeugs mit erweiterter Ladefläche

(Kombifahrzeuge mit erweiterter Ladefläche sind Personenkraftwagen, die nach EU-Fahrzeugklasse M1 AC zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können). Euro 5,00 (erstmalig)

Bei Anwendung des Zuschlags für die Bestellung eines Großraumtaxi oder eines Kombifahrzeugs mit erweiterter Ladefläche ist die Mitnahme von bis zu 3 Gepäckstücken gemäß § 3 Abs. 1. frei

Entgegen der bisherigen Regelung sind im Zuschlag für die Nutzung eines Großraumtaxi (ab dem 5. Fahrgast) nun 3 Gepäckstücke inklusive. Das gilt auch für den neuen Bestellzuschlag für Großraumtaxi und Kombifahrzeuge.

2.4 Zuschlagsobergrenze

Die Summe der Zuschläge darf den Gesamtbetrag von Euro 14,00 nicht überschreiten. Bisher betrug diese Höchstgrenze Euro 12,00 und wurde aufgrund der Zuschlagserhöhung nach oben angepasst.

3. Abstimmung Referate / Fachstellen

3.1 Landratsämter München, Erding und Freising

Eine Anhörung der Landkreise München, Erding und Freising sowie der gesetzlichen Anhörstellen wurde durchgeführt. Die Landkreise München, Erding und Freising haben ihr Einvernehmen zu den Änderungen ausgesprochen und veranlassen die Änderungen der jeweiligen Taxitarifordnungen zum 01.03.2019

3.2 Direktorium - Rechtsabteilung

Das Direktorium - Rechtsabteilung - hat der Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen hinsichtlich der dort zu prüfenden formellen Belange zugestimmt.

3.3 Taxikommission

Am 14.12.2018 hat die Taxikommission über die hier dargestellten Änderungen Beschluss gefasst. Detaillierte Sachverhaltsdarstellungen zu den einzelnen Änderungen sowie zum Abstimmungsverfahren sind in der nicht-öffentlichen Sitzung der Taxikommission vom 14.12.2018 behandelt worden.

3.4 Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

3.5 Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbe, Herrn Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/24 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA I/43
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/24